

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Wie zentrale Abkommen von einzelnen bezirklichen Unternehmerorganisationen sabotiert werden.

Für das Baugewerbe ist am 13. Februar dieses Jahres zwischen den beiderseitigen Spitzenorganisationen ein zentrales Abkommen geschlossen worden, das bis 28. Februar 1927 Gültigkeit hat. Der Inhalt dieses Abkommens kann als bekannt vorausgesetzt werden. Sofern in damals laufenden bezirklichen Tarifverträgen und Vereinbarungen Kündigungsfristen oder Schiedsstellen vorgesehen waren, wurden sie durch das Abkommen ersetzt. Das Abkommen schließt für seine Dauer jede Kampfhandlung aus; es kennt somit weder eine Handlungsfreiheit der Unternehmerverbände noch der Gewerkschaften. Ein zentrales Schiedsgericht, dessen Entscheidungen endgültig sind, hat über alle Lohnstreitigkeiten zu bestimmen. Was im einzelnen unter Lohnstreitigkeiten fällt, ist in dem Abkommen näher ausgeführt.

Den Gewerkschaften ist die Zustimmung zu diesem Abkommen schwer genug gefallen, vornehmlich der darin enthaltenen strengen Bindung wegen. Ein sehr beachtlicher Grund für die schließliche Zustimmung der Gewerkschaften war der, daß sie ihre Mitglieder durch das zentrale Schiedsgericht gegen die damals sehr scharf hervortretenden Lohnabbaubestrebungen der Unternehmer einigermaßen gesichert glaubten. Leider hat die Erfahrung gelehrt, daß auch diese bescheidene Hoffnung sich nicht erfüllt hat. In einer Reihe von Fällen hat das zentrale Schiedsgericht dem Drängen der Unternehmer nachgegeben und auf Lohnherabsetzungen erkannt. Kein Wunder daher, wenn in Gewerkschaftskreisen gegen das Abkommen wiederholt starker Unwille laut geworden ist. Stets aber haben sich die Vorstände der Gewerkschaften, oft genug gegen den heftigen Widerstand einzelner Mitgliedschaften, mit Erfolg für die Durchführung des Abkommens und für die Anerkennung der Schiedsprüche eingesetzt. Nicht so auf der Gegenseite. Einzelne bezirkliche Unternehmerverbände haben genau das Gegenteil getan, ohne daß die Spitzenorganisation sie daran zu hindern vermocht hätte.

Im rheinischen Gebiet haben sich in neuerer Zeit Teile des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe abgesplittert und einen neuen Unternehmerverband, „Westmark“, gebildet. Zu welchem Zeitpunkt diese Gründung erfolgt ist, entzieht sich unserer Kenntnis, sie ist jedoch noch sehr jungen Datums. Dem Verband „Westmark“ gehören angeblich als Mitglieder Unternehmer an, die schon vor dem Zustandekommen des Februar-Abkommens nicht mehr dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zuzählten; ferner auch solche, die vor kurzem noch Mitglieder des Arbeitgeberbundes beziehungsweise seines Bezirksverbandes waren und inzwischen ihren Austritt vollzogen haben. Der Verband „Westmark“, besser gesagt, seine Mitglieder, halten sich nun nicht mehr an das Februar-Abkommen gebunden, wiewohl alle noch bis in die neueste Zeit hinein das Abkommen anerkannt haben, sich an Verhandlungen beteiligten, ergangene Schiedsprüche erfüllten, überhaupt alles getan haben, was das Abkommen vorschreibt. Ganz plötzlich ist das nun anders geworden. Der Verband „Westmark“ will jetzt unter das Abkommen hervor und für sich und seinen Bereich eine besondere Vereinbarung treffen.

Ende September dieses Jahres hatte das zentrale Schiedsgericht sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Nach sehr eingehenden Beratungen fiel es einen Schiedspruch, dessen erster Satz wie folgt lautet:

„Der über die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Teile des Verhandlungsgebietes Rheinland zu fällende Spruch umfaßt alle in Frage kommenden Orts- und Bezirksverbände, die am 13. Februar 1926 tatsächlich den das zentrale Abkommen schließenden Spitzenverbänden angehörten.“

Weiter schrieb der Schiedspruch neue bezirkliche Verhandlungen, unter Zuziehung von Vertretern des Verbandes „Westmark“ vor; sie verliefen jedoch erfolglos, da

die Letztgenannten nicht erschienen waren, mithin den Schiedspruch sabotierten. Nunmehr mußte das zentrale Schiedsgericht am 10. Oktober erneut Stellung nehmen. Es fällt entgegen allen Einreden der Unternehmer einen Spruch, worin folgendes festgestellt wird:

„Der Schiedspruch umfaßt: alle in Frage kommenden Orts- und Bezirksverbände sowie alle Einzelmitglieder, die am 13. Februar 1926 tatsächlich den das zentrale Abkommen schließenden Spitzenverbänden angehörten oder sich an den Verhandlungen vor dem zentralen Schiedsgericht am 27. Mai 1926 beteiligt und durch Zahlung der in dem Schiedspruch vom 27. Mai 1926 festgesetzten Löhnen tatsächlich diesen Schiedspruch anerkannt haben.“

Diese Stellungnahme des zentralen Schiedsgerichts entspricht durchaus der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918. Nach § 1 Absatz 2 dieser Verordnung sind beteiligte Personen im Sinne von Absatz 1 § 1 „Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind, oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben“. Diese sind und bleiben nach dem Kommentar von Flatow an den Tarifvertrag gebunden und können sich nicht durch Ausschleiden aus der Organisation den Tarifpflichten entziehen. Im gleichen Sinne sind auch eine Reihe von Entscheidungen von Schlichtungsstellen ergangen, die dahin lauten, daß der Austritt aus der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitgeber nicht zurückwirkt und nicht von den als Mitglied der Vereinigung übernommenen Verpflichtungen entbindet.

Der materielle Inhalt des oben angezogenen Schiedspruches brachte für die baugewerblichen Arbeiter eines großen Bezirks des in Frage kommenden Gebietes einen Lohnabbau. Allein auch dieser Schiedspruch bespödigte die Unternehmer des Verbandes „Westmark“ nicht; sie riefen nunmehr den zuständigen amtlichen Schlichter an, der sich trotz des Widerspruches der Gewerkschaftsvertreter der Sache annahm.

Was sich heute im rheinischen Gebiet abspielt, kann morgen in einem andern Gebiet geschehen. Es wird den Unternehmern ein leichtes sein, nachzuweisen, sie seien aus der vertragschließenden Organisation einzeln oder als Gruppe ausgetreten. Wenn solche Unternehmer oder Organisationsgruppen dann noch durch ihre Spitzenorganisation unterstützt werden insofern, als sie von ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen gegen die Organisation entbunden werden, dann ist die Handlung der Spitzenorganisation nicht anders zu bewerten, als die der Ausreißer.

Ein anderer Fall. Der Baugewerbeverband Pommern hat es sich in den Kopf gesetzt, daß für die Lohngruppen I b, I und II seines Gebietes ein tarifloser Zustand bestehe. Er stützt diese Auffassung auf die irtümliche Auslegung eines Schiedspruches des zentralen Schiedsgerichts vom 1. Juni 1926. Obwohl das zentrale Schiedsgericht in seiner Verhandlung am 10. Oktober diese Auffassung als falsch zurückgewiesen und in einem neuen Schiedspruch ausdrücklich festgestellt hat, daß für die erwähnten Lohngruppen durch die Schiedsprüche vom 1. und 15. Juni 1926 an dem vor dem 1. Juni 1926 bestehenden tariflichen Verhältnis nichts geändert worden ist, preißt der Baugewerbeverband Pommern auf das zentrale Abkommen wie auf den endgültigen Spruch des zentralen Schiedsgerichts. Nicht genug, daß er den amtlichen Schlichter in Stettin zu Hilfe ruft, hat er obendrein gegen die Arbeiterverbände vor dem Landgericht Stettin Feststellungsklage erhoben und beantragt, das Gericht möge feststellen, daß im „Baugewerbe Pommerns der sogenannten Lohngruppen I b, I und II seit dem 1. Juni 1926 ein Tarifvertrag nicht mehr besteht“. Höher geht's nimmer. Uns ist nicht bekanntgeworden, daß die Unternehmerrspitzenorganisation ihren Bezirksverband Pommern wegen seines tarifwidrigen Verhaltens zur Ordnung gerufen hätte.

Solche Vorfälle sind nicht geeignet, für zentrale Abkommen zu werben, sie lassen auch den Vertragswillen und die Vertragstreue der Unternehmer in recht eigen-tümlichem Lichte erscheinen. Die Gewerkschaften können sich solcher Maßnahmen, wie sie hier die Unternehmer anwenden, nicht bedienen. Die Wirkung ist, daß sie in sehr viel stärkerem Maße durch derartige Abkommen gebunden sind, als die Unternehmerverbände. Gegen einen solchen „Rechtszustand“ aber müssen die Gewerkschaften entschieden Einspruch erheben. Sollen zentrale Abkommen Wert haben, so müssen beide Parteien nach Kräften für ihre Innehaltung besorgt sein.

Durch Prosperität zum Sozialismus.*

In englischen sozialistischen Kreisen hat man in letzter Zeit versucht, dem Kampf um den Lohn eine neue Grundlage zu geben, was zu begrüßen ist. Gibt es doch kein ökonomisches Gebiet, das in den letzten 130 Jahren so umstritten war wie die Lohnfrage. Es braucht nur an das „eiserne Lohngesetz“ erinnert zu werden, das von der deutschen Sozialdemokratie bis 1890 anerkannt wurde. In einem in 1891 in London erschienenen volkswirtschaftlichen Buche, „Economics of Industry“, schreibt der englische Gelehrte Marshall: „Dieses Gesetz hat man besonders in Deutschland das Ricardosche „eiserne Lohngesetz“ genannt. Viele deutsche Sozialisten sind auch heute der Meinung, das Gesetz bestehe und sei mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung unzertrennlich verwachsen.“ In England hat es nie Anerkennung gefunden. Schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts schrieb der bedeutende englische Volkswirtschaftler John Stewart Mill:

„Der einfachste Ausweg, den Arbeitslohn auf der wünschenswertesten Höhe zu erhalten, würde der sein, ihn durch ein Gesetz zu bestimmen. Einige hatten vorgeschlagen, einen Mindestsatz festzusetzen. Ein anderer Plan, der unter den Führern der Arbeiter viel Anklang fand, ist, lokale Verusausschüsse zu bilden, um eine Lohnrate zu bestimmen, die auf natürlicher Gerechtigkeit und nicht auf Angebot und Nachfrage (Konjunkturpolitik) basiert. Andere glauben, daß die Arbeitgeber einen hinreichenden Lohn geben sollten, und wenn sie es nicht willig tun, so sollten sie dazu gezwungen werden.“

Seit jener Zeit ist die Forderung nach dem auskömmlichen Lohn nicht wieder von der Bildfläche verschwunden. Die in der Independent Labour Party vereinigten Sozialisten hatten auf dem letzten Kongreß der Labour Party das Problem des auskömmlichen Lohnes zur Debatte gestellt.

Wenn auch die von dieser Seite aufgerollte Frage weit über das gewerkschaftliche Gebiet hinausragt, so ist die Sache doch wichtig genug, um eingehender besprochen zu werden. Ein Kreis theoretischer Sozialisten will in „unserer Zeit“ den Sozialismus zur Verwirklichung bringen, weshalb der bekannte Schriftsteller Brailsford den Grundsatz aufstellte: „Durch Prosperität zum Sozialismus!“ Und was sind die vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung dieses Zieltes? Steigerung der Kaufkraft des Volkes durch Einführung des auskömmlichen Lohnes. In einem im sozialistischen Wochenblatt „The New Leader“ erschienenen Aufsatz vom 22. Oktober schreibt Brailsford: „Neben wird zu geben, höhere Löhne müssen im allgemeinen eine Steigerung der Produktion zur Voraussetzung haben. Es werden sich auch wenige dem Argument verschließen wollen, daß eine Steigerung der Produktion nur denkbar ist durch eine gewissenhafte Reorganisation der meisten unserer Schlüsselindustrien. Ferner ist es klar, daß große Teile des Volkes mit einer Rationalisierung einverstanden wären. Käme diese nicht zu spontan. So befinden wir uns auf einem Gebiet, wo eine allgemeine Verständigung leicht ist. Dann aber stehen wir vor einem dicken Trennungstrich. Die psychologischen und volkswirtschaftlichen Fragen, die nun auftauchen, sind: was soll zuerst kommen? Sollen wir uns mit einer Reorganisation der Industrie einverstanden erklären in dem Glauben, höhere Löhne würden schon von selbst folgen? Oder sollen wir bei der Forderung beharren, daß höhere Löhne zuerst kommen müssen?“

In Deutschland werden die Vertreter kapitalistischer Interessen nicht müde, zu erklären, die Lohnpolitik der Gewerkschaften behindere den Aufstieg aus der Wirtschaftskrise. Mit diesem Standpunkt muß gebrochen werden. Schon Adam Smith stellte 1801 in seinem berühmten Buche „Der Reichtum der Nationen“ den Standpunkt auf, „gute Löhne treiben die Produktionsstätigkeit an“. Nach Adam Smith behindern hohe Löhne durchaus nicht den industriellen Aufstieg, sondern zwingen denselben zu einem schnelleren Tempo. So kommt auch Brailsford zu der Schlussfolgerung:

* Dieser Aufsatz ist eine wirksame Ergänzung des in Nr. 46 des „Zimmerer“ veröffentlichten Artikels über: Die „auskömmlichen“ Löhne.

hohe Löhne sind die Vorbedingung einer gesunden Rationalisierungspolitik. Zur Verteidigung seiner Ansicht beruft er sich auf das Amerikabuch der deutschen Gewerkschaftsführer. In dem bereits erwähnten Aufsatz schreibt er hierzu: „Zuerst müssen höhere Löhne kommen. Wir sind uns bemüht, selbst in der Arbeiterpartei gibt es Leute, denen eine solche Forderung paradox erscheint. Unser Verlangen kann jedoch durch zwei gesunde Argumente bekräftigt werden. Erstens sind wir der Ansicht, solange die Unternehmer in ihrem Schlandrian, durch niedrige Löhne Profit machen zu können, nicht gehemmt sind, werden sie ihr Gehirn nicht anstrengen, um zur Möglichkeit einer wirklich wissenschaftlich geleiteten Produktion zu kommen. Man zwingt sie zur Zahlung von höheren Löhnen und ihr organisatorischer Erfindungsgeist wird naturnotwendig angetrieben. Zweitens wird durch höhere Löhne der innere Markt gekräftigt. Man erhöhe die Löhne im allgemeinen, und zum ersten Male in der Geschichte des industriellen Zeitalters schafft man die Möglichkeit, um die Massenproduktion zur vollen Entwicklung zu bringen.“

„Aber das ist doch alles graue Theorie und Spekulation.“ wird der Leser sagen. Nicht im geringsten. Es handelt sich hier um eine genaue Darlegung der Entwicklung, die Amerika in den letzten zehn Jahren durchgemacht hat. Der Stillstand der Einwanderung während des Krieges, ihre Einschränkung nach dem Kriege schuf einen Mangel an Arbeitskräften, und die naturnotwendige Folge war: hohe Löhne. Das wieder zwang zu einer gewissenhaften Organisation der Industrie, die Einführung von arbeitssparenden Maschinen, Typisierung und schließlich eine titanische Produktenerzeugung durch Massenproduktion. Das große Geheimnis lag jedoch nicht in der Massenproduktion, sondern einzig und allein in den hohen Löhnen, die den Verbrauch immer mehr steigerten. Ueber die eingeschlagene Folgeleihe der Entwicklung der Dinge kann ein Zweifel nicht aufkommen. Wir haben bereits die Ansicht der deutschen Gewerkschaftsdelegation aus ihrem Bericht angeführt. Immer wieder wird hier auf die Tatsache hingewiesen, daß der Druck der hohen Löhne zuerst kam. Die erhöhte und systematische Massenproduktion war die Folge.

Jeder ernsthafte Beobachter des modernen Wirtschaftslebens wird zugeben müssen, hier stehen wir am Scheidewege. Ein Aufstiege aus der uns bedrückenden Krise ist nur durch Anwendung einer Radikalkur möglich; diese ist aber in der Kräftigung der Kaufkraft des eigenen Volkes zu suchen. Ein Blick auf die Verhältnisse des deutschen Unternehmertums zeigt aber, wie holperig der zu beschreitende Weg noch ist. Es ist gewiß, die geistigen Vertreter der Unternehmertumsklasse werden auf die Vorgänge im englischen Bergbau hinweisen, wozu sie aber wirklich kein Recht haben. Ein Vergleich zwischen deutschen und englischen Verhältnissen ist nach dieser Richtung hin unbedenklich, da die Lage der englischen Arbeiterklasse seit 1918 eine viel bessere war als bei uns. Auch läßt sich hundertfach beweisen, daß eine Stabilisierung- und Rationalisierungspolitik nach dem Rezept des deutschen Kapitalismus in England nicht möglich ist. Wurde doch die englische Regierung noch vor Beginn des Bergarbeiterstreiks zu dem Versprechen gezwungen, einen Fond bereitzustellen zur Unterstützung der durch die Rationalisierung notwendigen Verdienstlosmachung von Bergarbeitern. Die Unternehmer kommen stets mit dem Vorwand, Lohnerhöhungen wirken preissteigernd, da sie auf die Verbraucher abgewälzt werden. Letztere seien auch wieder die Arbeiter, weshalb es ein Trugschluß wäre, im höheren Lohn eine Besserung der allgemeinen Lebenslage zu erblicken. Diese Seite der Frage wurde kürzlich vom dem sozialistischen Volkswirtschaftler F. A. Hobson bahngehend beantwortet: „Bei der Aussprache über die Wirkung steigender Löhne auf die Preise wird stets die Befürchtung ausgesprochen, Lohnerhöhungen müßten stets auf die Verbraucher abgewälzt werden, gelänge es nicht, mit jeder Lohnerhöhung den Förderanteil der Produktion zu steigern. Eine solche Kalkulation läßt allerdings den Mehrwert in seinen verschiedenen Arten außer Acht, aus dem sehr gut der erhöhte Lohnanteil genommen werden könnte. Andererseits ist einleuchtend, daß jedes befriedigende Lohnsystem von einer steigenden Produktion begleitet sein muß.“

In einer Zeit, wo der Fordismus die Kunde durch die Welt antritt, ist es befremdend für die Geistesrichtung des deutschen Unternehmertums, daß es sich noch immer nicht an den von Adam Smith aufgestellten Grundsatz gewöhnen kann, „dort, wo hohe Löhne bestehen, die Arbeiter auch aktiver, fleißiger und flinker sind.“

Jedoch besaßen wir uns noch einen Augenblick mit den Plänen unserer englischen Genossen. Eine genaue Einsicht in dieselben zeigt allerdings, daß es sich hier vielfach noch um wenig durchdachte Zukunftspläne handelt, die von den deutschen Gewerkschaften nicht ohne weiteres übernommen werden könnten. Auch hat sich der Kongreß der Labour Party geweigert, sich den Plan zu eigen zu machen. Noch vor Zusammentritt der Tagung sahen sich die Antragsteller zu einem Kompromiß genötigt, nach dem das ganze Problem einem Untersuchungsausschuß überwiesen wurde, der bis zum nächsten Jahre einen Bericht ausarbeiten soll.

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist die Verwirklichung des Planes durchaus nicht so einfach. Das war wohl auch den Antragstellern klar. Genosse Brailsford legte dann bei der Verteidigung seiner Pläne dar, daß die plötzliche Einführung eines auskömmlichen Lohnes für alle Berufe volkswirtschaftlich nicht tragbar sei. Deshalb propagiert er den Gedanken, zunächst für alle in öffentlichen Diensten stehenden Arbeiter solle eine angemessene Lohnerhöhung eingeführt werden; also für die Arbeiter von Staat und Gemeinde. Die so eingeführten Löhne würden dann auf die Privatindustrie reagieren und auch hier höhere Löhne notwendig machen. Jedoch ist ein solcher Vorschlag nur ein Palliativmittel. Soll der Plan sich gesellschaftlich auswirken, so müßte zu anderen Mitteln gegriffen werden, und diese sind: Verstaatlichung bestimmter Industrien, vor allem aber staatliche Kontrolle des Bank- und Kreditwesens. Schließlich müßte zur Verstaatlichung des gesamten Konsums und der Rohstoffe geschritten werden. Ferner ist Brailsford nach genauen Untersuchungen der Lohnverhältnisse in den britischen Kolonien (Neuseeland und Australien) der Ansicht, daß der auskömmliche Lohn ohne ein System des Soziallohnes undenkbar sei. Was für

den alleinstehenden Arbeiter ein guter Lohn sei, könne für einen Familienbater mit Frau und fünf Kindern ein schlechter Lohn sein. Der Fond zur Zahlung von Familienzulagen soll staatlich sein und durch eine Besitzsteuer aufgebracht werden. Es handelt sich hier, wie man sieht, um einen Plan, der das ganze Wirtschaftsleben berührt.

Die Kritik auf dem Kongreß richtete sich auch vor allem gegen das System des Soziallohnes, das auch noch der Klärung bedarf. Erfahrene Praktiker, wie Macdonald, standen dem ganzen Plane skeptisch gegenüber. Zu seiner Verwirklichung ist doch vor allem ein arbeiterfreundliches Parlament notwendig. Schließlich ist die logische Folgerung der Forderung die, daß die kapitalistische Gesellschaft gar nicht in der Lage ist, eine angemessene Lebensweise für alle zu garantieren. Trotzdem verlangt die Lohnfrage eine immer intensivere Aufmerksamkeit. Aufgabe der Gewerkschaften muß es sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, dem Prinzip Gehör zu schenken, durch Steigerung der Kaufkraft des Volkes zu einer immer höher steigenden Massenproduktion zu kommen. Das amerikanische Beispiel zeigt doch, wie man durch hohe Löhne, trotz einem verarmten europäischen Markt, eine Krise überwinden konnte. Hier ist die Bahn, auf die auch das deutsche Wirtschaftsleben gedrängt werden muß. Es ist, wie Brailsford nicht mit Unrecht sagt: Man schaffe die Grundlage für einen sich immer mehr ausdehnenden inneren Markt, und die Industrie wird dann auch in die Lage gesetzt, sich dem Druck der hohen Löhne anzupassen. B. W.

Der Kampf um die Erwerbslosenunterstützung.

Die Gewerkschaften haben es schon immer für ihre vornehmste Pflicht erachtet, auch für die Opfer der Wirtschaftskrise mit allen Mitteln einzutreten und für ihre Besserstellung zu sorgen. Wiederholt haben sie der Reichsregierung Vorschläge unterbreitet, die den Umfang der Wirtschaftskrise einschränken und die Not der Erwerbslosen lindern sollten. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm und das kürzlich der Reichsregierung unterbreitete Wohnungsbauprogramm ist auf die Anregung der Gewerkschaften zurückzuführen. Leider ist es bei der Zusammenkunft des Reichstages und der Landesparlamente, in denen die bürgerlichen Parteien die Mehrheit haben, nicht möglich, die Forderungen der organisierten Arbeiterschaft restlos durchzusetzen. Auch bei dem letzten Vorstoß der sozialistischen Abgeordneten des Reichstages zur Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung zeigte sich die bürgerliche Mehrheit den gestellten Forderungen gegenüber verständnislos. Die Regierung weiß nur zu gut, daß sie sich bei allen ihren Maßnahmen auf die bürgerliche Mehrheit des Reichstages stützen kann; sie hat vor einigen Tagen auf dem Wege der Verordnung eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung verfügt, ohne dabei den Forderungen der Gewerkschaften und der Arbeiterparteien Rechnung zu tragen. Die neuen Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge betragen vom 8. November bis zum 31. März 1927 wochentäglich (in Reichspfennigen):

In den Wirtschaftsgebieten I (Osten), II (Mitte), III (Westen)

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. für Personen über 21 Jahre				
a) alleinstehende	I 175	168	152	128
	II 205	191	177	152
	III 220	205	190	162
b) nicht alleinstehende, während der ersten acht Unterstütsungswochen	I 152	142	132	122
	II 178	167	156	145
	III 191	179	167	155
c) nicht alleinstehende, v. Beginn der neunten Unterstütsungswoche an	I 167	156	145	122
	II 196	183	169	145
	III 210	196	182	155
2. für Personen unter 21 Jahren				
a) alleinstehende	I 115	107	99	78
	II 136	127	117	92
	III 145	136	127	97
b) nicht alleinstehende, während der ersten acht Unterstütsungswochen	I 91	86	80	75
	II 108	101	95	88
	III 116	108	100	92
c) nicht alleinstehende, v. Beginn der neunten Unterstütsungswoche an	I 100	94	87	75
	II 119	111	103	88
	III 128	119	110	92
3) als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	I 48	45	42	39
	II 55	52	49	46
	III 60	56	52	48
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberecht. Angehörige	I 33	31	29	27
	II 39	37	35	33
	III 42	40	38	36

Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem Falle folgende Beträge (Spitzenätze) übersteigen:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. Während der ersten acht Unterstütsungswochen				
a) im Wirtschaftsgeb. I (Osten)	332	311	290	269
b) " " II (Mitte)	389	367	345	323
c) " " III (Westen)	419	395	371	347
2. Vom Beginn der neunten Unterstütsungswoche an				
a) im Wirtschaftsgeb. I (Osten)	347	325	303	289
b) " " II (Mitte)	407	383	358	323
c) " " III (Westen)	438	412	386	347

Im Sinne dieser Anordnung sind: „alleinstehende“ Erwerbslose: solche, die weder Familienzuschläge beziehen, noch dem Haushalte eines andern angehören, „nicht alleinstehende“ Erwerbslose: alle übrigen.

Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die Familienzuschläge die Unterstützung, die der Erwerbslose für seine Person erhält (Hauptunterstützung), nicht übersteigen.

Die selbständigen Unterstütsungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen insgesamt das Zweieinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Sind Pfennigbeträge auszusahlen, die nicht durch 5 teilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet werden.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Osterwick.

Gesperret ist in Greene (Zahlstelle Wandersheim) das Geschäft von Husung, in Hammerstein Firma Oskar Karge.

Aus Rheinland-Westfalen. Im Leitartikel der vorliegenden Nummer wurde bereits dargelegt, wie die Bezirksarbeitsgeberverbände tarifliche Abmachungen respektieren beziehungsweise sabotieren. Der für den oberen Teil der Rheinprovinz im Laufe des Herbstes neuerrichtete Bau-gewerbeverband Westmark mit seinem Sitz in Koblenz, dessen Organisationsgebiet sich über die Orte Nachen, Bonn, Koblenz, Kreuznach und das Naheetal erstreckt, hat bei dem Schlichter der Rheinprovinz, Oberlandgerichtsrat Dr. Joetten, Köln, eine tatkräftige Stütze gefunden. Obgleich durch Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts vom 26. September und 10. Oktober die Löhne für den rheinischen, wie auch für den Kreuznacher Bezirk geregelt wurden, hatte dennoch der Schlichter auf Drängen des Westmarkverbandes, der zur Zeit dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe noch nicht angehört, zum 11. November zur bezirkslichen Lohnverhandlung eingeladen. Die Unternehmerjuridizi, Arbeitgeber sind nämlich bei den Verhandlungen nie zugegen, verlangten einen Lohnabbau bis zu 25 % die Stunde. Die Arbeitervertreter lehnten wegen der bereits erfolgten tariflichen Regelung, aber auch aus formalen Gründen die Teilnahme an den Verhandlungen ab, worauf der Schlichter unter Zwangsandrohung beim Nichterscheinen einen neuen Verhandlungstermin zum 18. November ansetzte.

Der obere Teil der Rheinprovinz mit Kreuznach und dem Naheetal waren bisher zwei getrennte Verhandlungsbezirke. Es wurden deshalb auch getrennte Verhandlungen gefordert, trotzdem der Schlichter den Grundsatz aufstellte und es als Genossenschaftsrecht hinstellte, daß der Geltungsbereich des Bezirksarbeitsgeberverbandes maßgebend sei für die Abgrenzung des Verhandlungsgebietes, ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirkes. Ebenso wurde unerwartet eine eventuelle Entscheidung durch eine vom Schlichter zwangsweise eingesetzte Schlichterkammer abgelehnt. Der Schlichter vertrat auch hier die Auffassung, daß ohne Rücksicht auf die Verordnung vom 23. Dezember 1918 die Arbeitgeber, soweit diese beim Abschluß der Vereinbarung vom 13. Februar 1926 noch Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes waren, wegen Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen schadenersatzpflichtig seien; eine Verhandlungspflicht bestände jedoch für die Parteien, wie auch ihm das Recht zustände, eine Entscheidung über die künftigen Löhne zu fällen. Da die Arbeitervertreter von ihrer Auffassung nicht abgingen, kam nach langwieriger Verhandlung für das rheinische Gebiet eine Vereinbarung zustande, wonach die bisherigen Löhne bis zum 28. Februar 1927 Gültigkeit behalten.

Nach diesem Ergebnis gab der Syndikus Dr. Daaloh auch für den Bezirk Kreuznach-Naheetal die Erklärung ab, auf eine Verringerung der Facharbeiterlöhne zu verzichten, verlangte jedoch eine wesentliche Senkung der Tiefbauarbeiterlöhne, die nach seiner Auffassung mit 93 1/2 Stundenlohn entschieden zu hoch seien. Der Schlichter hat denn auch tatsächlich, trotz der noch tariflich gültigen Vereinbarung, durch eine von ihm eingesetzte Schlichterkammer entschieden, daß die Stundenlöhne der Tiefbauarbeiter von der nächsten Lohnwoche an um 7 1/2 gekürzt werden. Es ist Sache der für die Tiefbauarbeiter zuständigen baugewerblichen Arbeiterorganisationen, ob sie sich diese Regelung gefallen lassen wollen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Altenburg. Am 2. November fand im Volkshause eine Versammlung statt, in der Kamerad Laue einen Vortrag hielt über „Die Wirtschaftskrise und das Baugewerbe“. Der Referent betonte in seinen Ausführungen, daß die Krise internationalen Charakter habe. Alle Länder mit Ausnahme von Frankreich hätten unter der Wirtschaftskrise zu leiden. Die Ursachen der Krise seien vornehmlich in der Umschichtung der Wirtschaft, die sich seit 1914 vollzogen habe, zu suchen. Große Teile unserer Absatzgebiete seien verloren gegangen und der Weltmarkt habe bedeutend abgenommen. Weiter habe die Zahl der Erwerbsgesellschaften in Deutschland in einem Umfang zugenommen, der im Interesse der Preisentwicklung bedenklich geworden sei. Die Unternehmer wolle von ihren übermäßigen Gewinnen nicht ablassen. Die Preisfestsetzung der Kartelle verhindere den Abbau der stark überhöhten Preise. Unter der Wirtschaftskrise habe vor allen Dingen das Baugewerbe zu leiden. In seinen Ausführungen schilderte der Redner die Auswirkungen der Krise in unserm Beruf und teilte die Erwerbslosenziffern mit, die in der Vergangenheit festgesetzt werden konnten. Selbst in den Sommermonaten habe die Erwerbslosigkeit im Durchschnitt 20 % betragen. Die Krise könne nur durch Stärkung der Kaufkraft und durch Senkung der Warenpreise behoben werden. Weiter müsse die Arbeitszeit verkürzt

und mit dem Ueberstundenwesen aufgeräumt werden. Die Gleichgültigkeit der Arbeiterschaft habe vieles auf diesem Gebiete verschuldet. Nur eine geschlossene Arbeiterschaft könne den Bestrebungen der Unternehmer entgegenreten. Leider seien heute nur 25 % der gesamten Arbeiter in den Gewerkschaften organisiert. Hier müßte Aufklärung geschaffen und alle Kameraden dem Verband zugeführt werden. In der Aussprache zeigte sich, daß alle Kameraden mit den Ausführungen des Kameraden Laue einverstanden waren. Nach Erledigung einiger lokaler Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Bad Wildungen. Am 7. November fand in Hundsborn die erste Mitgliederversammlung der Zahlstellen Wildungen und Löhlbach statt. Der Gauleiter, Kamerad Maul, war anwesend und hielt einen lehrreichen Vortrag über die Bestrebungen unseres Verbandes. Im Anschluß an die mit Beifall aufgenommenen Ausführungen des Gauleiters wurden verschiedene geschäftliche Angelegenheiten der neuen Zahlstelle besprochen, die in Zukunft ihren Sitz in Bad Wildungen haben soll. Nachdem die Vorstandswahlen vorgenommen wurden, konnte Kamerad Maul die Versammlung mit einem dringenden Appell, in der Werbearbeit nicht zu erlahmen, schließen.

Bremen. Am 10. November fand unsere Mitgliederversammlung statt, die nur mäßig besucht war. Zum ersten Punkt der Tagesordnung referierte Genosse Kaissen über „Wirtschaftskrise und Konzentration“. Nedner führt etwa folgendes aus: Die Wirtschaftskrise lastet noch immer wie ein schwerer Alp auf der Bevölkerung. Erst heute bequemt man sich im bürgerlichen Lager dazu, für die Masse der Erwerbslosen produktive Arbeit zu schaffen. Wie denkt man nun im bürgerlichen Lager diese Krise zu lösen? Es gibt drei Haupttheorien des Bürgerturns: die eine, die da beweisen will, daß eine eigentliche Krise gar nicht bestehe. Sie versucht den Nachweis zu erbringen, daß die Beschäftigungsziffer heute größer sei als im Jahre 1914. Es sind eben nach dieser Auffassung 4 Millionen Menschen zuzubilligen in Deutschland. Die zweite Richtung sieht die Ursache der Krise in den hohen Löhnen der Arbeiterschaft. Die letzte der Haupttheorien rechnet, durch den Reinigungsprozeß löse sich die Krise selbständig. Wir Marxisten erkennen, daß die herrschende Wirtschaftskrise eine Krise des Kapitalismus ist. Der Frühkapitalismus nimmt seine Ausdehnung auf Kosten einer alten Produktionsweise. Zünfte und Handwerksorganisationen werden zerlegt. Die deutsche Wirtschaft wird durch den Krieg 1870/71 frisch mit Geld gespielt und in Deutschland erleben wir die sogenannte Gründerperiode. Durch die vielen Produktionsstätten wird der Innenmarkt mit Waren überschwemmt, die keinen Absatz finden konnten. Großbanken und industrielle Unternehmungen trafen zusammen bei dieser ersten Krise des modernen Kapitalismus. Neue Absatzmärkte wurden in der Folgezeit im Ausland gesucht, und durch protektionistische Maßnahmen gelang es dem deutschen Kapitalismus, die europäischen Märkte zu erobern. Der für Europa so verhängnisvolle Krieg brachte eine neue, heute noch herrschende Krise mit sich. Die Länder im fernen Osten, Asien und Afrika schaffen sich eigene Produktionsstätten, und die ehemals glänzenden Absatzmärkte gehen für Europa verloren. Angesichts der Tatsache, daß die bestehende Krise eine europäische ist, ist es notwendig, daß der Innenmarkt neu belebt wird. Die Zollmauern, die Deutschland umgeben, müssen niedergelegt werden. Die Preisbildung der Syndikate muß durchbrochen werden, wir müssen Offenlegung der Kartellbestimmungen fordern, damit die Waren, die durch die monopolistischen Tendenzen des Kapitalismus verteuert werden, billiger auf den Markt kommen. Nicht die hohen Löhne, sondern die Profitgier des Unternehmertums, das in Monopole und Kartelle zusammengeschlossen ist, wirkt geradezu verheerend auf die Preisbildung ein. Nedner führt mehrere Beispiele an, wie die Kartelle auf die Preisfestsetzung der Waren einwirken und so die Kaufkraft der werktätigen Massen schwächen. Neben einer vernünftigen Regelung des Erwerbslosenproblems und der Sozialpolitik muß es unsere Aufgabe sein, für die Stärkung der Gewerkschaften einzutreten. Auf dem politischen Gebiet erwacht uns die eine Aufgabe, ein Staatsgebilde zu schaffen, das die Monopole und Kartelle überwindet. Die Aufgabe der Arbeiterklasse aber ist es, auf dem beschrittenen Wege internationaler Verbindungen weiterzugehen, um dem internationalen Kapitalismus eine Wunde entgegenzusetzen, die ihm ebenbürtig ist. Wir werden, weil die Entwicklung mit uns ist, kämpfen und siegen. Eine Aussprache wurde nach dem mit Interesse aufgenommenen Vortrag nicht gewünscht. Kamerad Caspar gab dann einen Bericht über die letzte Kartelldelegiertenversammlung, in der von den Metallarbeitern ein Antrag gestellt worden war, für den Neubau des Gewerkschaftshauses nebst Saalbau einen obligatorischen Extrabeitrag von 10 s pro Mitglied und Woche einzuführen. Die Versammlung erklärt sich grundsätzlich mit der Einführung eines Extrabeitrages von 10 s einverstanden, schlägt aber für die Zimmerer vor, den Beitrag um 5 s zu erhöhen, so daß der Gesamtbeitrag für die Kameraden der Zahlstelle 2 M beträgt, die übrigen 5 s aber auf Kosten der Lokalkasse zu übernehmen. Der Vorstand wird beauftragt, einen derartigen Antrag der nächsten Zahlstellenversammlung vorzulegen. Ferner unterstützt die Versammlung einen Antrag des Bezirks Vegeack, für den Neubau des dortigen Gewerkschaftshauses 500 M zu bewilligen; auch dieser Antrag soll der Zahlstellenversammlung unterbreitet werden. Nach Erledigung einiger lokaler Verbandsangelegenheiten fand die überaus gut verlaufene Versammlung ihr Ende.

Kiel. Am 9. November tagte im Gewerkschaftshaus unsere monatliche Mitgliederversammlung. Die Versammlung ehrte das Andenken des kürzlich verstorbenen Kameraden Könnau durch Erheben von den Bläsen. Sodann gab Kamerad Marten die Abrechnung vom 8. Quartal bekannt, die im Druck vorlag, so daß nur einige Erläuterungen gegeben werden brauchten. Die Abrechnung für die Zentralkasse balanzierte mit 8486,77 M. Der Bestand der Lokalkasse betrug 12550,62 M. Die Ausgabe der Lokalkasse betrug 4049,81 M, so daß am Quartalschluß ein Bestand von 8500,81 M verblieb. Aus dem vorliegenden Vermögensnachweis ging die Belegung der Gelber hervor.

Der Markenumsatz ergab 11398, so daß 909 vollzahlende Mitglieder inklusive 32 Invaliden vorhanden waren. Die Mitgliederbewegung ergab einen Bestand von 900 einschließlich 119 Lehrlingen. Dem Kassierer wurde ohne Debatte auf Antrag der Revisoren Entlastung erteilt. Nachdem der Referent des Abends, Genosse Pepper, eine kleine geschichtliche Einleitung über die Entstehung des Arbeitsrechts gegeben hatte, führte er im weiteren Verlauf seines Vortrages ungefähr folgendes aus: Als in den achtziger Jahren durch die Bismarckschen Regierungsmassnahmen die Sozialversicherungsgesetzgebung geschaffen wurde, wehrten sich die Vertreter der Arbeiterschaft, weil sie erkannten, daß diese Maßnahme nicht für die Arbeiterklasse, sondern gegen die Gewerkschaften bestimmt war. Man brachte als Ersatz der Reichs Sozialistengesetz das Zuckerbrot Sozialversicherung und hoffte, daß durch diese sozialen Gesetze die Arbeiter ablassen würden, als Klasse ihre Rechte im Staate zu vertreten. Diese Hoffnung war ein Trugschluß. Die Gewerkschaften machten sich diese Gesetze zunutze und besetzten die Ausschüsse und Vorstände mit ihren Kräften. Im Jahre 1890 bekamen wir das Gewerbegerichts- und 1904 das Kaufmannsgerichtsgesetz. In beiden war die Mitwirkung der Gewerkschaften nicht vorgesehen. Die in der Vorkriegszeit abgeschlossenen Tarifverträge unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Wirkung grundsätzlich von denen, die seit 1918 abgeschlossen werden. Kein Gericht hat in jener Zeit auf Grund eines Tarifvertrages irgendeine Entscheidung gefällt, wie das heute selbstverständlich ist. Nach dem Artikel 161 der Weimarer Verfassung soll zur Erhaltung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorbeugung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter Mitwirkung der Versicherten schaffen. Die jeweiligen Machtverhältnisse der Arbeiterschaft in den gesetzgebenden Körperschaften beeinflussen den Inhalt der Gesetze ganz gewaltig. So ist schon die Tatsache, daß durch die Macht der Gewerkschaften der Tarifvertrag heute gerichtlich anerkannt wird, ein Beweis dafür, daß die sich aufwärts entwickelnde Gewerkschaftsbewegung besonders in der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts merklichen Einfluß ausüben kann. Nedner behandelte dann einzelne Gebiete des Arbeitsrechts und schilderte die Entwicklung vom individuellen Arbeitsvertrag zum kollektiven Tarifvertrag. Letztere können nur abgeschlossen werden mit den großen Arbeiterorganisationen, den Gewerkschaften, Werksgemeinschaften, sogenannten gelbe oder wirtschaftsfriedliche Organisationen sind davon ausgeschlossen. Der Tarifvertrag binde beide Parteien. Streiks und Aussperrungen sind für die Dauer des Vertrages unmöglich. Wo es doch geschieht, können Schadenersatzforderungen gegen den verletzenden Teil angestrengt werden. Nedner streifte dann die Vorlagen der Regierung in der Frage des Arbeitsgerichtsgesetzes und zog das Gebiet der Wirtschafts-demokratie in den Bereich seiner Betrachtungen. Der Artikel 165 der Weimarer Verfassung harret noch fast vollständig seiner Verwirklichung. Aus ihm für die arbeitende Menschheit herauszuholen, was irgend möglich ist, ist eine Aufgabe der nächsten Zukunft. In der Diskussion polemisierte ein Kamerad gegen die arbeitsrechtlichen Gesetze und stellte fest, daß diese Gesetze Fesseln für die Arbeiterbewegung seien. Sie mühten zertrümmert werden, um darauf neu aufzubauen. Wirtschaftsdemokratie sei nach seiner Auffassung Unterstützung der kapitalistischen Wirtschaft. Kamerad Martens und der Genosse Pepper in seinem Schlusswort stellten die Ausführungen des Kommunisten ins rechte Licht. Sodann berichtete Kamerad Marten im nächsten Punkt der Tagesordnung über die statistische Erhebung, die in Nr. 46 des „Zimmerer“ abgedruckt ist. Hierzu sprachen in der Diskussion mehrere Kameraden, die alle den Ausführungen des Berichtstatters beipflichteten. Im letzten Punkt der Tagesordnung erhielt der Kamerad Walter Sachau für seine ausgezeichnete Gellensprüfungsarbeit als Anerkennung die beiden Bände der Geschichte der deutschen Zimmererbewegung von Bringsmann. Einige Eingänge wurden zur Kenntnis genommen. Darauf folgte Schluß der lebhaft verlaufenen Versammlung.

Potsdam. In der letzten Versammlung wurden Streitfragen aus dem Bezirksarbeitsvertrag besprochen. Der Vorsitzende teilte mit, daß die alten Vereinbarungen über die Stellung von Werkzeugen noch bestehen. Alle Kameraden mühten diesem Recht Gebrauch machen. Auch die neuen Tarifabschlüsse für die Provinz Brandenburg wurden von dem Vorsitzenden erläutert. Bei Besprechung von örtlichen Angelegenheiten wurden verschiedene Mißstände, die sich bei der Bezirksarbeitsvertrag ergaben, mitgeteilt. Eine durch die Vertrauensleute vorgenommene Büchertkontrolle habe verschiedene Mängel gezeigt, die auf die Bezirksarbeitsvertrag zurückzuführen seien. Nach dem Kartellbericht wurde die Finanzierung der Bauarbeitschutzkommissionen besprochen. Als Delegierter zu dem Bildungskursus wurde Kamerad Appel gewählt. Unsere Weihnachtsfeier soll am 19. Dezember im Restaurant „Foffäger“ stattfinden. Die Anmeldung der Kinder, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, muß bis zum 1. Dezember erfolgt sein.

Baugewerblimes.

Für ein Wohnungsbauprogramm. Die Zahl der Körperschaften, die von der Regierung die Aufstellung eines Reichswohnungsbauprogramms fordern, wird immer größer. Den Forderungen der Gewerkschaften haben sich im wesentlichen auch die Organisationen der Mieter angeschlossen. Neuerdings hat sich auch der Reichsstädtebund mit der Aufstellung eines Wohnungsbauprogramms beschäftigt und der Regierung folgende Vorschläge unterbreitet: „Der Gesamtvorstand des Reichsstädtebundes fordert zur durchgreifenden Beseitigung der Wohnungsnot: Aufstellung eines Reichswohnungsbauprogramms auf mindestens 5 Jahre und Sicherung seiner Finanzierung für etwa 250 000 Wohnungen im Jahr im Wert von 2 bis 2½ Milliarden Mark. Diese können aufgebracht werden durch Eigenkapital in Höhe von 5 bis 10 % des Bauwertes, durch erste und zweite Hypotheken in Höhe von 40 % des Bauwertes mit Hilfe der Sparkassen (etwa 20 % der Einlagen), der Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Reichsversicherungs-

anstalt für Angestellte und aus dem freien Geldmarkt, schließlich durch öffentliche Mittel in Höhe von 50 bis 55 % des Bauwertes, die teils durch Hauszinssteuerhypotheken, teils durch Reichswohnungsanleihe sicherzustellen wären. Gegen eine mäßige Erhöhung der gesetzlichen Miete und der Hauszinssteuer am 1. April 1927, die zwecks allmählicher Angleichung der Mieten in den Althäusern mit denen in den Neuhäusern nicht umgangen werden kann, werden Bedenken nicht erhoben, falls den Gemeinden aus der erhöhten Hauszinssteuer ausreichende Mittel zur Deckung von Gehalts- und Lohnerhöhungen gewährleistet werden. Ueber die baldige Umwandlung der Hauszinssteuer soll von den kommunalen Spitzenverbänden ein einheitlicher Plan aufgestellt werden.“

Eine „Lichtcheue“ Firma. Erst vor einigen Tagen wurde im preußischen Landtag aus Anlaß der Unglücksfälle auf dem Kraftwerk Rummelsburg auf die ungenügende Bauaufsicht hingewiesen. Tags darauf ereigneten sich fast zu gleicher Zeit die Unfälle auf den Baustellen der Untergrundbahn in der Neander- und in der Münzstraße. Im Augenblick ist noch nicht ganz zweifelsfrei geklärt, wen das Verschulden an diesen beiden Unfällen trifft. Wie aber selbst bei vielleicht harmlosen, aber um so selbstverständlicheren Dingen die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Gewerbeordnung mißachtet werden, zeigt folgender, kaum glaublicher Vorfal:

Die Firma Holzmann weigert sich, auf ihrer Baustelle Schöneberg, Rubensstraße, die Unterkunftsräume der Bauarbeiter zu erleuchten, da sie hierzu nicht verpflichtet sei. Man stelle sich vor, daß der Arbeiter morgens einen noch im Dunkel liegenden Bauplatz betreten muß — der sich doch in einem andern Zustande befindet als der Parkettfußboden im Arbeitszimmer des Herrn Generaldirektors der Firma Philipp Holzmann A.-G. — und sich dann in stockfinsterner Dämmerung zur Arbeit umkleiden soll, wenn er sich im Zeitalter der Elektrizität nicht von Hause einen Lichtstumpf oder eine Petroleumfanzel mitbringt. Eine solche Zumutung ist nicht nur ein Skandal allerersten Ordnung, sondern verstößt natürlich auch gegen die Schutzbestimmungen.

Nach § 7 der Unfallvorschriften ist der Unternehmer verpflichtet, dem Arbeiter das Betreten von nicht erleuchteten Arbeitsstellen zu untersagen, und nach Abschnitt B § 12 derselben Vorschriften ist den Arbeitern ohne besonderen Hinweis auch das Betreten der Arbeitsstellen verboten. Auch der § 120a der Gewerbeordnung fordert ausdrücklich „genügendes Licht“ auf den Arbeitsstellen. Zur Arbeitsstelle gehört auch der Umkleibereich.

Das muß der Firma sowohl als auch insbesondere dem Bauarbeiter von den Kontrollorganen für den Bauarbeiter-schutz nachdrücklich klargemacht werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Robert Bosch über das Verhältnis des Unternehmers zum Arbeiter. Robert Bosch, der Gründer eines weltbekanntesten Unternehmens zur Fabrikation von Automobilzubehörteilen, kommt in der letzten Nummer des „Boschzöcher“, der Wochenschrift der Robert Bosch A.-G. in Stuttgart, auf das Verhältnis der deutschen Unternehmer zum Arbeiter zu sprechen. Er schreibt dort unter anderem: „... Durch den unsinnigen überspannten Nationalismus war es unmöglich geworden, die Arbeitskraft abzupfeken, den deutschen Arbeiter zu beschäftigen. Dazu kam, daß die Vereinigten Staaten sich der Erzeugung von Massengütern mit einer Inbrunst hingeben, daß dagegen nur mit ganz außerordentlichen Anstrengungen aufzukommen sein wird. Ich verweise auf die Berichte der zahlreichen deutschen Industriellen, die nach dem Kriege die Vereinigten Staaten besucht haben, und die einstimmig anerkennen, daß der amerikanische Arbeiter zum Unternehmer eine ganz andere Einstellung hat, und daß es für ihn sozusagen eine Selbstverständlichkeit ist, stolz darauf zu sein, täglich und stündlich eine tüchtige Leistung zu vollbringen, dafür aber allerdings auch eine möglichst hohe Entlohnung zu erhalten. Leider wird von diesen Berichterstattern viel weniger deutlich darauf hingewiesen, daß auch der amerikanische Unternehmer sich zum Arbeiter anders stellt, als dies der deutsche tut. Und wenn eine Aenderung eintreten soll — und sie muß eintreten, sonst werden wir dauernd im Nachteil bleiben — so müssen sich vor allem auch viele Unternehmer innerlich wandeln. Der Unternehmer muß Demokrat werden, er muß den Arbeiter als einen gleichberechtigten Vertragspartner anerkennen, so wie dies in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Dann erst kann er vom Arbeiter verlangen, daß er sich mit amerikanischer Hingabe an die Arbeit mache.“

Bosch kommt dann auf das internationale Freihandelsmanifest zu sprechen, das er billigt. Freihandel und Gemeinwirtschaftsarbeit seien notwendig, um den Vorsprung Amerikas einzuholen. Trotzdem die Worte des Großindustriellen Bosch über das Verhältnis zwischen den Unternehmern und der Arbeiterschaft sehr eindringlich sind, glauben wir dennoch nicht, daß man bei den Unternehmern auf Erfolg rechnen kann. Noch vor wenigen Wochen ist eine Gründung erfolgt, die den ausgesprochenen Zweck hat, Werkvereine zu errichten und damit einen neuen Keil zwischen die Unternehmer und die Arbeiterschaft zu treiben. Bereits lange vor dem Kriege hatte Robert Bosch in seinen Fabriken den Achtstundentag durchgeführt und sonstige soziale Einrichtungen getroffen. Er galt seinerzeit als Eingänger, und wir befürchten, daß er auch mit seinen obertwiedergegebenen Mahnungen in Eingängen bleiben wird. Dennoch ist es zu begrüßen, daß ein Großindustrieller den Mut hat, seinen Kollegen einige Wahrheiten zu sagen.

Der Zentralverband der Maschinisten und Heizer hielt Ende Oktober in Dresden eine Verbandskonferenz ab. Sie hatte sich unter anderem auch mit Verschmelzungsbestrebungen zu beschäftigen. Aus dem Bericht über die Konferenz im Fachorgan des Verbandes erfahren wir, daß seit längerem Verhandlungen geführt werden über eine Zusammenlegung des Deutschen Werkverbundes, des Einheitsverbandes der Eisenbahner Deutschlands, des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter und des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer. Die Zusammenlegung ist so gedacht, daß die 4 Organisationen in ihrer Eigenart bestehen bleiben und sich als „Vereinigte Verbände“ zusammenschließen. Die Kon-

ferenz* legte ihren Standpunkt zu dieser Frage in folgender Entscheidung fest:

„Die Konferenz ist grundsätzlich damit einverstanden, daß die aufgenommenen Verhandlungen weitergeführt werden, und erwartet als Ergebnis der Verhandlungen, daß die Eigenart unseres Berufes und der Berufsinteressen, der bisher gepflegten Tarifpolitik und der Berufsausbildungseinrichtungen in allen ihren Teilen im Rahmen der Vereinigten Verbände erhalten bleiben. Es muß Vorrang getroffen werden, daß in der Großorganisation die organisatorischen Einrichtungen unseres Verbandes entsprechend der Bedeutung unseres Berufes zur Geltung kommen und die sozialen Einrichtungen der Mitglieder erhalten bleiben. Keine Berufsgruppe unseres Verbandes darf gegen ihren Willen von den Vereinigten Verbänden preisgegeben werden. Die Geschlossenheit der in unserm Verbande organisierten Berufskollegen muß erhalten bleiben. Wir erwarten von unsern verhandlungsführenden Kollegen, daß sie in diesem Sinne die Verhandlungen zur Gründung der Großorganisation der Vereinigten Verbände pflegen.“

Ein Schwindler als verkappter Hauptkassierer. In der Provinz Ostpreußen treibt sich seit einiger Zeit ein Schwindler herum, der sich als Hauptkassierer ausgibt und sich den Funktionen oder deren Frauen vorstellt als Revisionsbeauftragter. In der Zahlstelle Raanitz versuchte dieser Bursche in der Abwesenheit des Kassierers, von dessen Frau zu erlangen, daß ihm Bücher und Kasse vorgelegt werden. Er hatte in diesem Falle kein Glück, da die Frau erklärte, er müsse kommen, wenn der Mann zugegen sei; wiedergekommen ist er allerdings nicht. Da nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Fall sich anderswo wiederholt, wäre es zweckdienlich, sich diesen Mann zu merken. Beschrieben wird er wie folgt: Statur kräftig und mittelgroß, Alter etwa 40 Jahre; ferner blondes, nach hinten glatt zurückgekämmtes Haar. Der Gang des Schwindlers wird als hinkend bezeichnet.

Sozialpolitisches.

Der Arbeitsmarkt Anfang November. Die Zahl der Unterstützungsempfänger im Deutschen Reich betrug Anfang November 1 309 000. Davon waren 1 069 000 männliche und 240 000 weiblich. Am 1. Oktober waren vorhanden: 1 395 000 Unterstützungsempfänger, so daß der Rückgang 85 000 oder 6,1 % beträgt. Es ist zu beachten, daß die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger nicht den Grad der wirklichen Arbeitslosigkeit widerspiegelt. Der Beschäftigungsgrad der deutschen Industrie war nach dem Reichsarbeitsblatt folgendermaßen: Schlecht beschäftigt waren im Oktober 44 % Betriebe gegen 51 % im September, befriedigend 37 % gegen 35 % im September, gut beschäftigt waren im Oktober 19 % der Betriebe gegenüber 14 % im September.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die „aufschiebende“ Wirkung der Berufung bei Kapitalabfindung. In der Unfallversicherung hat nach § 1682 der Reichsversicherungsordnung die Berufung gegen einen die Unfallrente nach § 616 abfindenden Bescheid eine aufschiebende Wirkung, das heißt die Berufungsgenossenschaft darf, wenn der Verletzte Berufung gegen den Abfindungsbescheid einlegt, den Bescheid nicht zur Ausführung bringen, muß vielmehr die Entscheidung des Oberversicherungsamts abwarten und bis dahin die Rente weiterzahlen. Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts hatte auch die Berufungsgenossenschaft in dem Falle, daß die Berufung als unbegründet zurückgewiesen wurde, keinen Anspruch auf Rückerstattung der nach Erlass des Abfindungsbescheides noch gezahlten Rentenbeträge. Das Reichsversicherungsamt ist heute anderer Meinung. Sie ist ausgesprochen in einer kürzlich ergangenen grundsätzlichen Entscheidung (Ia 1663/26), abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten d. R. V. A. 1926, S. 435 ff. In der Entscheidung heißt es: „... Die vom Reichsversicherungsamt bisher in ständiger Rechtsübung vertretene Auffassung, nach der die Einlegung der Berufung gegen den die Kapitalabfindung aussprechenden Bescheid zur Folge hat, daß die Rente auch in dem Falle, daß die Berufung keinen Erfolg hat, bis zur Rechtskraft des Berufungsurteils zu zahlen ist, läßt sich... bei nochmaliger Prüfung der Rechtslage nicht aufrechterhalten. Mit Recht weist Roever a. a. O. darauf hin, daß sie zu dem auffallenden, vom Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigten Ergebnis führe, daß sich jeder Verletzte, den der Versicherungsträger abfinden will, durch Einlegung einer offenbar unbegründeten Berufung neben dem Abfindungskapital seine Rente noch für einige Monate, bei entsprechendem Verhalten sogar für einen noch längeren Zeitraum sichern könnte. Diese von Roever zutreffend als grotesk bezeichnete Folge würde sogar in dem Falle des § 616 Abs. 2 eintreten, in dem die Kapitalabfindung die Zustimmung des Verletzten erfordert. Denn da die Berufung auch in diesem Falle nach § 1682 R. V. O. Aufschiebung bewirkt, brauchte der Verletzte trotz seiner vorher erteilten Zustimmung nur — wenn auch offenbar völlig aussichtslos — Berufung einzulegen, um sich neben dem Kapital für die Monate bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung die Rente zu verschaffen. Das Gesetz nötigt auch keineswegs zu dieser mit derartig unerwünschten Folgen verbundenen Auslegung (folgen längere Rechtsausführungen. Red.) Nach alledem hat auch im Falle der Kapitalabfindung nach § 616 R. V. O. die gemäß § 1682 R. V. O. eintretende aufschiebende Wirkung der Berufung nur die Folge, daß der Versicherungsträger vom Eingang der Berufung ab seinen Kapitalabfindungsbescheid nicht zur Ausführung bringen darf, er also die Rente, deren Wegfall er in dem Kapitalabfindungsbescheid ausgesprochen hatte, zunächst weiterzahlen muß, bis über die Berufung entschieden ist. Hat die Berufung Erfolg, so verbleibt es bei der bisherigen Rentenzahlung. Wird dagegen die Berufung des Verletzten zurückgewiesen, so wird damit festgestellt, daß die Abfindung, so wie sie

im Bescheid ausgesprochen war, begründet war. Die seit Einlegung der Berufung bis zum Erlasse des Berufungsurteils... vorläufig geleisteten Zahlungen sind daher ohne Rechtsgrund geleistet und können vom Versicherungsträger zurückgefordert werden.“

Wer hat die Invalidenbeiträge bei nachträglicher rückwirkender Lohnzahlungserhöhung zu tragen? Diese Streitfrage ist alltäglich in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen seitens der Versicherungsbehörden zu beobachten und will trotz mehrfach schon gefällter Entscheidungen absolut nicht verschwinden. Es liegt gewiß oft hierin eine Unkenntnis beider Teile zugrunde, aber nicht minder oft eine Streitsucht seitens der Arbeitgeber in der Annahme, daß der „dumme Arbeiter“ hier von ja nichts versteht, folglich die Nachzahlung dieser erhöhten Versicherungsbeiträge allein zu tragen hätte und mithin auf einmal von der Nachzahlung abgezogen bzw. einbehalten werden könnte. Selbstverständlich liegt die Rechtslage natürlich aber in Wirklichkeit anders. Es mag deshalb erneut auch hier einmal darauf hingewiesen werden, wie bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Falle rückwirkender Lohnniederlegungen zu verfahren ist. Nach einem vorliegenden Gutachten des Reichsversicherungsamts ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sowohl die Versicherungspflicht als auch die Einstufung in eine bestimmte Lohnklasse sich nach dem tatsächlichen Entgelt (Lohnhöhe) eines bestimmten Zeitraumes richtet. Nachträgliche Lohnänderungen, selbst wenn sie mit rückwirkender Kraft ausgeübt sind, haben frühestens vom Abschluß der Vereinbarung an Einfluß auf die versicherungsmäßig rechtliche Stellung des Lohnempfängers. Die vereinbarte Rückwirkung der Lohnniederlegungen, zum Beispiel bei Tarifverträgen, verpflichtet lediglich den Arbeitgeber zur Nachzahlung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge. Es darf und kann somit die bisherige versicherungsmäßig rechtliche Stellung des Arbeitnehmers nicht nachträglich durch Parteivereinbarung rückwirkend verschoben werden. Ebenso kann, wenn durch die Lohnniederlegung die versicherungspflichtige Höchstgrenze überschritten wird, die vereinbarte Rückwirkung der Lohnniederlegung die einmal gegebene Versicherungspflicht nicht rückwirkend wieder aufheben. Diese klare und eindeutige Rechtslage muß in der Sozialversicherung aufrechterhalten werden, um zu jeder Zeit feststellen zu können, ob und in welchem Umfang eine Versicherungspflicht besteht. Eine von einer etwaigen nachträglichen Parteivereinbarung abhängige Ungewißheit wäre sowohl für den Versicherungsträger als auch für die in Frage kommenden Versicherten nicht tragbar. Um eine solche Sicherheit zu gewinnen, wird auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen tatsächlichen Lohnverhältnisse abgestellt. Haben die Lohnverhältnisse nun einmal die Versicherungspflicht begründet, so können die Parteien rückwirkend hierin nichts mehr mit versicherungsrechtlicher Wirkung ändern. Diese Rechtsauffassung ist auch sinngemäß in § 318 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung zweifellos begründet und wird in der sozialen Rechtsprechung bisher stets anerkannt. Eine Umlegung der nachträglich gezahlten Kaufsumme auf die verfloßenen Vertragszeiten ist somit ebenfalls unstatthaft. Bei Stattgebung des Umlegungsverfahrens selbst könnte auch die versicherungsmäßig rechtliche Stellung der Lohnempfänger rückwirkend absolut nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr bleibt entscheidend für die Versicherungspflicht als für die Einstufung in eine bestimmte Lohnklasse der Arbeitsverdienst eines bestimmten Zeitraumes gemäß § 1246 der Reichsversicherungsordnung. Der ausgezahlte Lohn muß sich als Entgelt für die Arbeitsleistung während dieses Zeitraumes darstellen. Etwaige ausgezahlte Kaufsummen nach ausdrücklicher Parteivereinbarung an die Lohnempfänger (unter anderem bei Tarifabschlüssen festgelegt usw.) für geleistete Dienste als Nachzahlung, können somit nicht als Entgelt für die Arbeit der letzten Woche angesehen werden. Folglich sind Sozialversicherungsbeiträge von dieser Kaufsumme (Nachzahlungen) überhaupt nicht zu entrichten. Sind aber bereits seitens der Arbeitnehmer Beiträge auf Grund von Lohnnachzahlungen für die Invaliden- und Krankenversicherung sowie für die Erwerbslosenfürsorge entrichtet worden, so ist zwecks Zurückerlangung derselben nur der Weg gemäß § 1446 der Reichsversicherungsordnung gegeben. — Vorstehende rechtliche und leichtverständliche Ausführungen mögen seitens der Leserschaft beachtet werden, damit Irrtümer und finanzielle Nachteile vermieden werden. Sind irgendwie Vorkommnisse entgegen gesetzter Art seitens der Arbeitgeber zuzunehmen der Arbeitnehmerschaft dennoch zu verzeichnen, so sind die Versicherungsträger (Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten und eventuell die Erwerbslosenfürsorgestellen) und bei deren Ablehnung die zuständigen Versicherungsämter zwecks Rechtsverfolgung anzurufen. R. V.

Literarisches.

„Soziale Bauwirtschaft.“ Monatlich zwei Hefte. Bezugsgebühr für Gewerkschafter monatlich 50 P. — In der soeben erschienenen Nummer 22 behandelt der Vorsitzende des Verbandes der Maler Deutschlands, Otto Streine, die Möglichkeit der Winterarbeit im Malergewerbe und die Schäden, die sich aus einer Häufung der Malerarbeiten in den wenigen Sommermonaten naturgemäß ergeben. Auch der übrige Inhalt der Nummer betrifft vorzugsweise das Malergewerbe, insbesondere die Schmutzkonzurrenz und die sich aus ihr ergebende Folge, durch unsachgemäße Arbeit die zu niedrigen Preise auszugleichen.

Bericht über den 30. deutschen Krankenkassentag in Düsseldorf (25. und 26. Juli 1926). Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen m. b. H., Charlottenburg, Berlinerstraße 137. Preis 2 M. Der Bericht über die letzte Jahresversammlung der Großorganisation der Krankenkassen, des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, liegt in einem statt-

lichen Bande vor. Alle, die an der Weiterentwicklung der deutschen Krankenversicherung interessiert sind, werden an diesem Bericht nicht vorübergehen können. Er ist ein gutes Spiegelbild der jetzigen Strömungen in unserer Krankenversicherung.

Veranstaltungsanzeiger.

- Montag, den 29. November: Anklam: Abends 7 1/2 Uhr im „Schützenhaus“.
Mittwoch, den 1. Dezember: Offen, Bezirk Vottrup: Abends 8 Uhr im Volkshaus, Gladbecker Straße. — Guben: Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße. — Weiskensfeld: Gleich nach Feierabend im „Pichelsteiner Krug“.
Freitag, den 3. Dezember: Ascherleben: Nach Feierabend bei Albert Friede. — Pösum: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Süderstraße. — Neustadt a. d. Orla: Abends 5 Uhr im „Eiskeller“. — Trier: Abends 5 1/2 Uhr bei Meyer, Am Hauptmarkt. — Welbert: Gleich nach Feierabend bei Leimhaus, „Schützenhaus“. — Wiesdorf: Abends 7 1/2 Uhr bei Lortni, Schließbergstraße. — Witttenberge: Abends 8 Uhr in der „Zentralhalle“, Turmstraße.
Sonntag, den 4. Dezember: Braunschweig: Abends 7 1/2 Uhr in „Stadt Helmstedt“, Schuppenstedter Straße. — Dessau: Gleich nach Feierabend im „Livolit“. — Dortmund, Bezirk Mengede: Abends 7 Uhr bei Wiemann, Annenstraße. — Dortmund, Bezirk Lütgendortmund: Abends 7 Uhr im „Bürgerhaus“, Poststraße. — Münster i. W.: Abends 8 Uhr bei Aug. Brindmann, Krummer Timpen 36. — Orlanenburg: Bei Ratloff, Bernauer Straße 5. — Schweinfurt: Gleich nach Feierabend bei Vogt, Krumme Gasse.
Sonntag, den 5. Dezember: Bonn: Vormittags 10 Uhr im „Salzrumpchen“, Gunds-gasse. — Cöln: Nachmittags bei Dill, Plantagenstraße. — Düsseldorf: Nachmittags 2 Uhr bei Gräber, Trift. — Eisenach: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Gelsenkirchen, Bezirk Westerholt: Vormittags 10 Uhr bei Rottmann, Industriestraße. — Pagen i. W.: Vormittags 10 Uhr bei Hohmann, Ede Kölner und Elberfelder Straße. — Jarmen: In der Herberge. — Lüdenscheid: Vormittags 10 Uhr bei Nölle, Hochstraße. — Neuwied: Vormittags 10 Uhr bei Birty, Marktstraße. — Rinnberg: Nachmittags 3 1/2 Uhr bei Tiede, Herberge. — Rheinisch: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Swinemünde: Nachmittags 3 Uhr bei Lanf. — Würzburg: Vormittags 10 Uhr in der „Stadt Mainz“.

Anzeigen.

Sterbetafel.

- Darmstadt. Am 6. November starb im Alter von 50 Jahren unser treuer Kamerad Heinrich Germann aus Messel infolge eines Fahrradunfalles.
Görlitz. Am 19. Oktober starb infolge Herzschlags unser Mitglied, der Kamerad Oswald Kunze im Alter von 50 Jahren.
Magdeburg. Am 13. November starb unser Kamerad Karl Korsten im Alter von 54 Jahren an Magen-trebs.
Mannheim. Am 15. November starb unser Kamerad Heinrich Albrecht im Alter von 70 Jahren infolge Herzschlags. — Am 17. November starb unser Kamerad Paul Dostmann im Alter von 74 Jahren an Asthma und Lungenentzündung.
München. Am 13. November starb unser Kamerad Georg Wiedemann infolge einer Magenoperation im Alter von 45 Jahren.
Schwarzenbach a. d. E. Am 8. November verschied unser langjähriges Mitglied Hans Meler infolge einer Magenoperation im 41. Lebensjahre.
Stargard i. Pommern. Am 23. Oktober starb nach kurzer Krankheit an Magenkrebs unser Kamerad Wilhelm Stummig im Alter von 54 Jahren.
Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Freiberg i. S.

Die Adresse des Kassierers ist jetzt Artur Martin, Freiberg i. S., Saarstraße, Siedlung an der Bertelsdorferstraße. Reiseunterstützung zahlt der Vorsitzende Heinrich Böhme Freiberg, Bertelsdorferstr. 61, in der Zeit von 4 1/2 Uhr nachmittags aus. [6 M.] Der Vorstand.

Zahlstelle Magdeburg.

Der Bezirk Colbitz veranstaltet am Sonntag, 4. Dezember, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus einen Ball-Abend. Zahlreichen Besuch erwartet [5,25 M.] Der Vorstand.

Zahlstelle Stuttgart.

Am Montag, 6. Dezember 1926, abends 5 1/2 Uhr, findet im großen Lichtbildsaal des Landesgewerbeamts (Schwäbische Wilderbühne), Lindenstraße, ein Lichtbilder-Vortrag über die Entwicklung der Zimmererkunst (alte und neue Holzkonstruktionen) statt. Der Vortrag wird von dem Zimmermeister und Kursus-lehrer Fritz Kreis abgehalten. [9 M.] Wir erwarten rege Beteiligung. Der Vorstand.